

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder sonstigen Kleinverfahrens

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Die Entscheidung über die Anknüpfung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) ist abzuwarten.

Übergangsregelung: Für Verfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden und bei denen nach dem 1.1.2009, aber vor dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes am 1.1.2013 die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder die Anknüpfung der Restschuldbefreiung erfolgte, ist ebenfalls eine Meldung über die Gerichte an die statistischen Ämter zu übermitteln, und zwar zwischen dem 1.1.2013 und dem 1.5.2013.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Erläuterung zum Fragebogen

- 1** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 2** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes:

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:

Vorwahl Nummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ursprüngliches
Aktenzeichen:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Name der Behörde
Anschrift

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des Schlussberichtes
bei Gericht

Tag		Monat		Jahr	

Datum der Beendigung des Verfahrens

Tag		Monat		Jahr	

3 Art der Beendigung eines eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens

Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelscheid**
(§34 InsO)

Einstellung **mangels Masse**
(§207 InsO)

Einstellung wegen **Wegfalls des**
Eröffnungsgrundes (§212 InsO)

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§211 InsO)

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger**
(§213 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§200 InsO)

Schuldner/Schuldnerin verstorben

Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

4 Finanzielles Ergebnis

4.1 Summe der befriedigten Absonderungsrechte

Volle Euro

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.2 Summe der quotenberechtigten
Insolvenzforderungen **2**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Angabe zu 4.3 ist nur bei Aufhebung des
Verfahrens nach der Schlussverteilung notwendig.

4.3 Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger
verfügbaren Betrags

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt
(§291 InsO)

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	--------------------------	------

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.2.

Insolvenzstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder sonstigen Kleinverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname:

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein